

Hauptkriteriengruppe	Soziokulturelle Qualität
Kriteriengruppe	Funktionalität
Kriterium	Barrierefreiheit

Relevanz und Zielsetzung

Die größtmögliche Barrierefreiheit im Innenbereich und in den zugehörigen Außenflächen ist ein entscheidendes Kriterium für die Nutzbarkeit eines Gebäudes. Ziel ist es, jedem Menschen die gesamte gebaute Umwelt ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich zu machen. Es gilt dabei insbesondere, Menschen mit Einschränkungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.

Barrierefreiheit bzw. eine barrierefreie Nutzung muss für die öffentlich genutzten Bereiche gewährleistet sein und sollte gleichfalls für alle anderen Nutzungsbereiche sichergestellt werden.

Den gesetzlichen Rahmen für die Umsetzung von Barrierefreiheit für öffentliche Einrichtungen bildet das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen [vgl. BGG (2002)] und das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (21.12.2008) [vgl. UN-Behindertenrechtskonvention (2008)].

Beschreibung

Barrierefrei nutzbare Gebäude sind die bauliche Voraussetzung für die uneingeschränkte und selbständige Teilnahme am schulischen, beruflichen und öffentlichen Leben.

Die barrierefreie Nutzung eines Unterrichtsgebäudes umfasst die

- öffentlich zugänglichen Bereiche,
- für den Unterricht genutzten Räume und Flächen,
- weitere Arbeitsplätze und die dazugehörigen Nebenflächen.

Dabei werden unterschiedliche Aspekte aufeinander aufbauend betrachtet:

- Die Einhaltung der Barrierefreiheit der jeweiligen Landesbauordnungen mit den baurechtlich eingeführten Normen wird als Mindestanforderung vorausgesetzt.
- Ergänzend sind die Anforderungen des Leitfadens Barrierefreies Bauen (LFBB) des Bundesbauministeriums in verschiedenen Stufen des Verfahrensablaufs zu berücksichtigen (Bedarfsplanung, Konzepterstellung, Realisierungsnachweis der im Konzept festgelegten Einzelanforderungen). Gemäß LFBB sind dabei sämtliche Belange des barrierefreien Bauens für unterschiedliche Behinderungsarten und -grade sowie bzgl. des Prinzips „design for all“ hinsichtlich der verschiedenen Handlungsfelder projektspezifisch zu prüfen und entsprechende Anforderungen festzulegen.
- Darüber hinaus wird der Flächenanteil der barrierefreien Unterrichtsräume, der barrierefrei zugänglich, als Arbeitsstätten ausgewiesenen sonstigen Bereiche inkl. der zugehörigen Nebenräume sowie der Aufenthaltsflächen im Außenbereich und das Vorhandensein von barrierefreien Toilettenräumen bewertet.

Qualitative und quantitative Bewertung

Hauptkriteriengruppe	Soziokulturelle Qualität
Kriteriengruppe	Funktionalität
Kriterium	Barrierefreiheit

Methode

Bei der Bewertung der Barrierefreiheit eines Gebäudes ist zu prüfen und zu beurteilen, inwieweit allen Menschen eine gleichberechtigte Zugänglichkeit und Nutzung ermöglicht wird. Die Anforderungen sind für verschiedene Bereiche nachzuweisen:

Öffentlich zugängliche Bereiche

Als Mindestanforderung sind die bauordnungsrechtlichen Anforderungen zur Barrierefreiheit insbesondere für die öffentlich zugänglichen Bereiche nachzuweisen.

Für Unterricht genutzte Räume und Flächen

Zusätzlich wird das Maß der Barrierefreiheit (Zugänglichkeit und Nutzbarkeit) gemäß DIN 18040-1 für die Bereiche bewertet, die für den Unterricht vorgesehen sind und (derzeit) nicht zwingend im Anwendungsbereich der DIN 18040-1 liegen, da diese lediglich für öffentlich zugängliche Gebäude gilt. Für den Unterricht genutzte Räume umfassen Klassenzimmer, Hörsäle, Seminarräume, Mehrzweckräume, Sporthallen etc. inkl. der zugehörigen Erschließungs- und Nebenräume.

Anmerkung:

Gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention (2008) haben die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung anerkannt (Art. 24 Bildung) und bei der Verwirklichung dieses Rechts u. a. zugesichert, dass „Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden...“. Daher ist die Barrierefreiheit bei Unterrichtsgebäuden in allen Lehrbereichen erforderlich.

Inklusionsbestrebungen von Bund, Länder und Kommunen beinhalten noch nicht flächendeckend Anforderungen an die dafür erforderliche bauliche Umsetzung. Die bauordnungsrechtliche Lage weist hierin derzeit noch Lücken auf, da in den Landesbauordnungen beispielsweise häufig auch für Schulbauten die öffentlich zugänglichen Bereiche auf den allgemeinen Besucherverkehr reduziert werden und Schüler nur in wenigen Fällen ausdrücklich als Besucher definiert werden. Des Weiteren beziehen sich Anforderungen an die Barrierefreiheit häufig auf die überwiegende Nutzung von Menschen mit Einschränkungen. Erschwerend kommt hinzu, dass die DIN 18040-1 nicht in allen Ländern als technische Baubestimmung eingeführt ist.

Das Kriterium „Barrierefreiheit“ im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung ist demnach als „Brücke“ zur umfassenden baulichen Umsetzung der barrierefreien Teilhabe zu verstehen.

Weitere Arbeitsplätze

Unterrichtsräume sind für Lehrkräfte Räume, die als Arbeitsstätte dienen. Als weitere Arbeitsstätten dienen den Lehrkräften beispielsweise Büros, Besprechungsräume und Lehrerzimmer. Darüber hinaus gibt es Büros für die Verwaltungsmitarbeiter. All diese Arbeitsstätten liegen nicht im Anwendungsbereich der DIN 18040-1, sondern der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) gemäß § 3a Abs. 2 der Arbeitsstättenverordnung [vgl. ArbStättV (2004)]. Hierfür ist die neue ASR V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“ heranzuziehen [vgl. ASR V3a.2].

Hauptkriteriengruppe	Soziokulturelle Qualität
Kriteriengruppe	Funktionalität
Kriterium	Barrierefreiheit

Methode

Nebenflächen

Zur barrierefreien Nutzung von Unterrichtsräumen und den weiteren Arbeitsbereichen ist die Barrierefreiheit von den dazu gehörigen Erschließungsflächen und Nebenräumen erforderlich, die in den entsprechenden Bewertungsstufen nach DIN 18040-1 auszugestalten sind. Dazu gehören u. a.:

- Außenbereiche
- Verkehrsflächen
- Nebenräume (z. B. Räume für Drucker und Kopierer)
- Sanitärräume (Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume)
- Pausenräume und Sprechzimmer
- Erste-Hilfe-Räume

Umsetzung der Barrierefreiheit in der Planung und Bauausführung

Für die Planung der baulichen Maßnahmen ist der Leitfaden Barrierefreies Bauen des BMUB [vgl. LFBB] anzuwenden. Der Leitfaden zeigt die Handlungsfelder mit möglichen Lösungen für die Umsetzung der Schutzziele und Anforderungen aus der DIN 18040-1 und DIN 18040-3, weiteren allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Arbeitsstättenrichtlinie ASR V3a.2 auf und dient als „Checkliste“ im gesamten Planungsablauf.

Über die Anforderungen an den Grad der Barrierefreiheit hinaus ist nachzuweisen, dass mindestens ein Anforderungsprofil an die Barrierefreiheit im Verfahrensablauf nach RBBau (oder vergleichbarer Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben der Länder und Kommunen) gemäß LFBB 2014 vorliegt. Der LFBB beschreibt Anforderungen an:

- die Bedarfsplanung
- das Konzept Barrierefreiheit (Phase ES-Bau bzw. Entwurfsplanung) und
- den Nachweis Barrierefreiheit (Phase EW-Bau bzw. Ausführungsplanung).

Direkt in Bezug genommene Regelwerke

- ArbStättV (2004): Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV); 12.08.2004; zuletzt geändert 19. Juli 2010
- ASR V3a.2 (08/2012): Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten
- BGG(2002): Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) vom 27. April 2002: § 4 Barrierefreiheit, § 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr
- DIN 18024 - 1: 1998-01: Barrierefreies Bauen - Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze - Planungsgrundlagen (zukünftig DIN 18070, siehe oben)
- DIN 18040-1: 2010-10: Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude (Ersatz für DIN 18024-2: 1996-11)
- DIN 18040-3: 2014-12: Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum
- DIN 18041: 2004-05: Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen
- DIN 33942: 2002-08: Barrierefreie Spielplatzgeräte- Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren

Hauptkriteriengruppe	Soziokulturelle Qualität
Kriteriengruppe	Funktionalität
Kriterium	Barrierefreiheit

Direkt in Bezug genommene Regelwerke

- Landesbauordnungen und eingeführte technische Baubestimmungen
- UN-Behindertenrechtskonvention (2008): Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (21.12.2008)

Weitere Regelwerke

Hinsichtlich der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird auf die umfangreiche Zusammenstellung im Leitfaden Barrierefreies Bauen, Teil A verwiesen.

Fachinformationen / Anwendungshilfen

- LFBB 2014: Leitfaden Barrierefreies Bauen, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Berlin 2014
- Barrierefreies Bauen - Heft 01: Öffentlich zugängliche Gebäude, Bayerische Architektenkammer, München 2013
- Siehe auch Literaturverzeichnis im Leitfaden Barrierefreies Bauen.

Erforderliche Unterlagen

Nachweis der Barrierefreiheit gemäß Teil B und D des Leitfadens Barrierefreies Bauen:

- Anforderungen zur Barrierefreiheit in der Bedarfsplanung (Qualitätsniveau 1)
- Konzept zur Barrierefreiheit zur ES-Bau (Qualitätsniveau 2)
- Nachweis zur Barrierefreiheit zur EW-Bau einschließlich entsprechender Dokumentation zur Bauübergabe (Qualitätsniveau 3)

Nachweis der zusätzlichen flächenbezogenen Anforderungen an die Barrierefreiheit (Qualitätsniveau 3, 4 und 5) anhand von:

- Grundriss Erdgeschoss mit Außenanlagen mit Übergang zum öffentlichen Raum einschließlich der Parkplätze
- Grundriss Regelgeschoss mit ausgewiesenen barrierefreien Erschließungen und Arbeits- bzw. Nutzungsbereichen
- relevante Schnitt- und Detailzeichnungen
- Fotodokumentation
- Planunterlagen des Gebäudes mit Kennzeichnung der öffentlich zugänglichen Flächen der Arbeits- und Unterrichtsbereiche inkl. der Verkehrs- und Nebenflächen sowie der barrierefreien Toilettenräume
- Flächenaufstellung bzgl. barrierefreier Arbeits- und Unterrichtsbereiche unter Angabe des Anteils der barrierefreien Bereiche an der Gesamtheit der als Arbeitsstätten ausgewiesenen Bereiche und Unterrichtsbereiche inkl. der Verkehrs- und Nebenflächen
- Flächenaufstellung bzgl. barrierefreier Aufenthaltsflächen im Außenraum unter Angabe des Anteils der barrierefreien Bereiche an der Gesamtheit der Aufenthaltsflächen im Außenraum.

Hauptkriteriengruppe	Soziokulturelle Qualität
Kriteriengruppe	Funktionalität
Kriterium	Barrierefreiheit

Hinweise zur Bewertung

Ein Gebäude, das die Anforderungen an öffentlich zugängliche Bereiche, die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen, nach DIN 18040-1 nicht erfüllt, ist von der Nachhaltigkeitsbewertung auszuschließen. Ausnahmen gemäß den technischen Baubestimmungen der Länder sind zulässig.

Der Bewerter hat bei der Vergabe der Bewertungspunkte die Möglichkeit, projektspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen und gegebenenfalls weitere Zwischenabstufungen einzuführen.

Als gleichwertig zur Erfüllung der Normung zu betrachten sind Maßnahmen, die Ziel und Zweck gleichermaßen erfüllen.

Hauptkriteriengruppe	Soziokulturelle Qualität
Kriteriengruppe	Funktionalität
Kriterium	Barrierefreiheit

Bewertungsmaßstab

	Anforderungsniveau
Z: 100	<p><u>Qualitätsniveau 5:</u></p> <p><u>Erfüllung Qualitätsniveau 4</u></p> <p>Mindestens 95 % der als Arbeitsstätten ausgewiesenen Bereiche inkl. der zugehörigen Verkehrs- und Nebenflächen sind entsprechend der geltenden Normung und der allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei zugänglich.</p> <p>Die Unterrichtsräume wurden mit induktiven Höranlagen oder anderen geeigneten Anlagen zur Hörunterstützung ausgestattet.</p> <p><u>Oder:</u> Die Unterrichtsräume sind nachweislich so vorgerüstet, dass ein späterer Einbau von mit induktiven Höranlagen oder anderen geeigneten Anlagen zur Hörunterstützung ohne großen Aufwand möglich ist.</p> <p>Es sind Raumangebote vorhanden, die zur Pflege (mit Liege und möglichst in Verbindung mit behindertengerechtem Duschbad) oder als Ruhe- / Rückzugsräume für Menschen mit Behinderungen genutzt werden können.</p> <p>Es erfolgte eine Überprüfung der baulichen Umsetzung der Barrierefreiheit durch eine externe Fachexpertise (z. B. durch Behindertenbeauftragte, Vertreter einer Koordinierungsstelle oder andere Repräsentanten der Menschen mit Behinderungen).</p>
75	<p><u>Qualitätsniveau 4:</u></p> <p><u>Erfüllung Qualitätsniveau 3</u></p> <p>Mindestens 75 % der als Arbeitsstätten ausgewiesenen Bereiche inkl. der zugehörigen Verkehrs- und Nebenflächen sind entsprechend der geltenden Normung und der allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei zugänglich.</p> <p>Mindestens 75 % der Aufenthaltsflächen im Außenbereich sind barrierefrei zugänglich – insbesondere der Sitzplatzzonen und Bewegungsflächen.</p> <p>Barrierefreie Toiletten sind mind. einmal pro Sanitäreinrichtung und/oder Etage vorhanden. Der Zugang ist auch bei abgetrennten Funktionsbereichen gewährleistet.</p> <p>Eine Überprüfung des Konzeptes zur Barrierefreiheit (siehe QN 3) ist durch eine externe Fachexpertise durchgeführt worden (z. B. durch Behindertenbeauftragte, Vertreter einer Koordinierungsstelle oder andere Repräsentanten der Menschen mit Behinderungen).</p>

Hauptkriteriengruppe	Soziokulturelle Qualität
Kriteriengruppe	Funktionalität
Kriterium	Barrierefreiheit

Bewertungsmaßstab

R: 50	<p>Qualitätsniveau 3:</p> <p><u>Erfüllung Qualitätsniveau 2</u></p> <p>Mindestens 50 % der als Arbeitsstätten ausgewiesenen Bereiche inkl. der zugehörigen Verkehrs- und Nebenflächen sind entsprechend der geltenden Normung und der allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei zugänglich.</p> <p>Mindestens 50 % der Aufenthaltsflächen im Außenbereich sind barrierefrei zugänglich – insbesondere der Sitzplatzzonen und Bewegungsflächen.</p> <p>Die Unterrichtsräume inkl. der zugehörigen Nebenräume, wie z. B. Sporthallen und Umkleieräume, sind in jeder Etage gemäß DIN 18040-1 barrierefrei zugänglich und – auch unter Berücksichtigung der später erforderlichen Möblierung – zweckentsprechend nutzbar.</p> <p>Barrierefreie Toiletten sind mind. einmal pro Etage vorhanden.</p> <p>Zusätzlich zu dem Konzept wurde gemäß LFBB 2014 ein Nachweis zur Barrierefreiheit (EW-Bau) einschließlich entsprechender Dokumentation zur Bauübergabe erstellt.</p>
30	<p>Qualitätsniveau 2:</p> <p><u>Erfüllung Qualitätsniveau 1</u></p> <p>Ausgewählte – als Arbeitsstätten ausgewiesene – Bereiche inkl. der zugehörigen Verkehrs- und Nebenflächen sind barrierefrei zugänglich.</p> <p>Der Außenbereich ist für alle gemäß DIN 18040-1 barrierefrei zugänglich.</p> <p>Die Unterrichtsräume inkl. der zugehörigen Nebenräume, wie z. B. Sporthallen und Umkleieräume, sind in jeder Etage gemäß DIN 18040-1 barrierefrei zugänglich.</p> <p>Zusätzlich zu dem Anforderungsprofil im Rahmen der Bedarfsplanung wurde gemäß LFBB ein Konzept zur Barrierefreiheit (Phase ES-Bau) erstellt.</p>
G: 10	<p>Die bauordnungsrechtlichen Anforderungen zur Barrierefreiheit sind erfüllt.</p> <p>Gemäß LFBB 2014 wurden Anforderungen an die Barrierefreiheit im Rahmen der Bedarfsplanung geprüft und in Varianten untersucht.</p>
0	<p>Die bauordnungsrechtlichen Anforderungen zur Barrierefreiheit sind nicht erfüllt.</p>
<p>Zwischenbewertungen können vorgenommen werden.</p>	